

Schiffsordnung MSC-Kracke (Fahrgastschiff Henrichenburg)

§1

Die MSC Kracke bzw. die MS- Henrichenburg-CREW besitzt bei allen Fahrten (auch sog. Charterfahrten) das alleinige Hausrecht. Wenn es aus Sicht von MSC Kracke erforderlich ist, können Fahrgäste von Bord verwiesen werden. Alle Fahrgäste haben den Anweisungen der Schiffsbesatzung bzw. der MSC Kracke Folge zu leisten.

Wer bereits einen Fahrschein erworben hat, meldet sich sofort unaufgefordert zum Nachlösen bei dem nautischen Personal. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen eine dieser Bestimmungen hat der Fahrgast den Fahrpreis zuzüglich eines erhöhten Beförderungsentgelts von 40,00 Euro zu zahlen. Fahrscheine und Kontrollkarten sind beim Ein- und Aussteigen persönlich und offen vorzuzeigen, während der Fahrt aufzubewahren und an Bord auf Verlangen vorzulegen.

§2

Fahrscheine bzw. Eintrittskarten verlieren mit Verlassen des Schiffes ihre Gültigkeit und sind nicht auf Dritte übertragbar. Unpersonalisierte Fahrscheine sind bis zum Antritt der Fahrt auf Dritte übertragbar, sofern diese zu Sondertarifen erworben wurden, müssen die hierfür geltenden Voraussetzungen auch in der Person des Dritten vorliegen.

§3

Es besteht grundsätzlich kein Sitzplatzanspruch. Alle Sitzplätze sind auf der Ms Henrichenburg gleichwertig, das heißt, es besteht kein Anspruch darauf, einen Platz an Unter- oder Oberdeck zu erhalten.

Personen oder reservierte Gruppen werden zuerst auf das Schiff gelassen. Das Personal beginnt mit der größten Gruppe.

§4

Durch das Betreten des Schiffes genehmigt der Fahrgast ausdrücklich Bild- und Tonaufnahmen seiner Person und die Nutzung dieser zu Zwecken des Marketings und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit seitens MSC Kracke und Dritter, sowie die Veröffentlichung in sozialen Medien, wie auf digitalen Medien Dritter. Fahrgäste dürfen keine Ton-, Film-, Foto- oder Videokameras (auch Mobiltelefonkameras) ohne ausdrückliche Zustimmung der MSC-Kracke auf dem Schiff betreiben.

An Bord der MS Henrichenburg findet zur Sicherheit der Fahrgäste eine Videoüberwachung statt.

§5

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Personenzahl (100 Gäste) ist in keinem Fall erlaubt.

§6

Fahrgäste, die nachhaltig gegen diese Schiffsordnung verstoßen, die gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzen, mutwillig Sachbeschädigung verüben, deren Fahrtteilnahme eine Gefährdung für sich selbst, den ordnungsgemäßen Schiffsbetrieb oder anderer Dritter darstellt (z.B. betrunkene Gäste), anderweitig die Ruhe und Ordnung an Bord stören oder stören könnten, insbesondere durch Belästigung anderer Fahrgäste, werden von der Weiterfahrt bzw. vor Fahrtantritt an der Fahrtteilnahme (auch an Charterfahrten) unter gleichzeitigem Verfall des Fahrscheins ausgeschlossen, ohne dass ihnen hieraus Ansprüche entstehen. Nach Namensfeststellung erfolgt ggf. die Übergabe an die Behörde an der nächsten Schiffsanlegestelle, an der dies ohne Verzögerung des Schiffsbetriebs möglich ist.

§7

Wer ohne gültigen Fahrschein das Schiff betritt oder während der Fahrt seinen Fahrschein verliert und nicht anderweitig nachweisen kann, dass er bereits einen Fahrschein erworben hat, hat sich sofort unaufgefordert zum Nachlösen bei dem nautischen Personal zu melden. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen eine dieser Bestimmungen hat der Fahrgast den Fahrpreis zuzüglich eines erhöhten Beförderungsentgelts von 40,00 Euro zu zahlen. Fahrscheine und Kontrollkarten sind beim Ein- und Aussteigen persönlich und offen vorzuzeigen, während der Fahrt aufzubewahren und an Bord auf Verlangen vorzulegen.

§8

Leicht tragbares Handgepäck kann der Fahrgast bei sich behalten, sofern andere Mitreisende dadurch nicht gestört werden. Bei der Unterbringung des Gepäcks und der Garderobe ist den Anweisungen des Schiffspersonals zu folgen. Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen dürfen - ebenfalls aus Sicherheitsgründen leider nicht mit an Bord genommen werden. Fahrräder werden nicht befördert. Durchgänge und Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden.

§9

Große Hunde sind auf dem Fahrgastschiff leider nicht gestattet. Kleine Hunde können in Eigenverantwortung mitgenommen werden, sofern das Schiff nicht zu voll ist. Waffen, ätzende, giftige, feuerähnliche, explosive, andersgefährliche, verbotene und überreichende Gegenstände und solche, durch die Mitreisende belästigt werden könnten, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§10

Für die Beförderung von jeglichem Gepäck und der an Bord angebrachten Gegenstände zum/ vom Schiff hat der Fahrgast selbst zu sorgen. Eine Haftung für Gepäck, Garderobe oder an Bord mitgebrachte Gegenstände wird ausgeschlossen. An Bord gefundene Gegenstände sind unverzüglich dem nautischen Personal zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Zurückgelassene Gegenstände werden gemäß gesetzlicher Regelung aufbewahrt. Offensichtlich wertlose Gegenstände werden nicht aufbewahrt. Der Eigentümer hat den Verlust bei MSC-Kracke unverzüglich anzuzeigen. MSC Kracke ermittelt den Eigentümer nicht aktiv. Zurückgelassene Gegenstände werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Eigentümers zurückgesandt.

§11

Es besteht kein Verzehrzwang an Bord, mitgebrachte Getränke dürfen an Bord nicht verzehrt werden. Speisen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch MSC Kracke mit an Bord gebracht werden. An Bord dürfen keine Waren Dritter verkauft werden.

§12

Der Konsum von Tabakwaren und Vergleichbarem (z.B. E-Zigaretten) ist nur in den Außenbereichen der MS Henrichenburg gestattet und nur, sofern andere Gäste dadurch nicht belästigt werden. Der Konsum illegaler Substanzen ist an Bord selbstverständlich untersagt.

§13

Stark eingeschränkte Mobilität

Um die Sicherheit aller Gäste gewährleisten zu können, weist die MSC-Kracke darauf hin, dass die MS Henrichenburg laut RheinSchUO baulich nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder vollständiger Blindheit beider Augen geeignet ist. Da in Notsituationen eine Evakuierung aller Passagiere sicher und schnell durchgeführt werden muss, können Personen im Rollstuhl oder sonstig stark eingeschränkter Mobilität, sowie Personen mit vollständiger Blindheit beider Augen nicht an Fahrten teilnehmen. Wir danken für Ihr Verständnis, dass hier Sicherheit vorgeht. Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen dürfen – ebenfalls aus Sicherheitsgründen – leider nicht mit an Bord genommen werden.

§14

Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder durch deren Verhalten an Bord und auf den Steganlagen nicht gefährdet ist. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht tragen Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen die Verantwortung für verursachte Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Kinder unter 4 Jahre werden befördert. Maximal 3 Kinder von 4 bis einschl. 13 Jahren können je aufsichtspflichtigem Erwachsenen befördert werden.

§15

Die MSC-Kracke sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden und der Gefährdung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

§16

Gegenüber Unternehmen haftet die MSC Kracke im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen nicht wesentliche Vertragspflichten nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.

Stand: 03.23 A.J. Kracke